

Hinweise zu den Anwendungs- und Abgabe-Belegen (AUA-Belege)

Für die Nachweise, die gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) erforderlich sind, gibt es folgende Vorgaben:

1. **Anwendungs- oder Abgabedatum:** Datum, an dem das Arzneimittel vom Tierarzt angewendet oder an einen Tierhalter abgegeben wird.
2. **Fortlaufende Belegnummer** des Tierarztes im jeweiligen Jahr
3. Auf dem Beleg sind die Praxisanschrift und der behandelnde Tierarzt anzugeben sowie dessen Unterschrift zu dokumentieren.
4. **Name und Anschrift des Tierhalters.** Diese Angaben müssen plausibel und vollständig sein. In Ausnahmefällen kann zur eindeutigen Identifizierung eines Tierhalters bzw. des Tierhaltungsstandortes bzw. der Tiere auch die Angabe der **VVVO-Nummer** notwendig sein.
5. Die aktuelle **Zahl** der zu behandelnden Tiere ist so exakt wie möglich anzugeben, ebenso die Tierart und die eindeutige Identität der/des Tiere(s)

Tiere mit Individualkennzeichnung

Die Identitätsangabe muss bei allen **Rindern** mittels Ohrmarkennummer erfolgen, um auch eine Nachvollziehbarkeit in der TÄHA zu gewährleisten. Wenn die Angabe auf dem Beleg (wegen großer Tierzahlen) nicht praktikabel ist, können Listen als Anlage beigefügt werden. Diese Listen sind sofort oder zumindest zeitnah zu erstellen und müssen in der TÄHA zugänglich sein.¹

Das gleiche gilt für **Sauen, Schafe, Ziegen und andere Tiere**, die über Individualkennzeichnungen verfügen (Ohrmarke).

Grundsätzlich dienen **Pferde** der Lebensmittelgewinnung. Auf den AUA-Belegen muss die Identität genannt werden.

Tiere ohne Individualkennzeichnung

Werden bei Tieren ohne Individualkennzeichnung (z. B. Ferkel, Mastschweine) Stallnummern, Buchtennummern etc. genutzt, sollte in der Tierarztpraxis (Tierhalterakte) ein Grundriss des Betriebes vorhanden sein, aus dem sich diese Bezeichnungen ableiten lassen und in dem die Anzahl der ausgewiesenen Tierplätze angegeben ist .

Werden auf den Belegen Abkürzungen für Tieridentitäten oder für Stallstandorte verwendet, sind diese auf dem Beleg zu erläutern oder müssen in der Praxis hinterlegt sein. Sie sind mit dem Tierhalter abzustimmen.

Die Bestimmung der zu behandelnden Tiere liegt in der Verantwortung des Tierarztes. Sollen nur bestimmte Tiere einer Gruppe behandelt werden, ist sicherzustellen, dass nur diese die vorgesehene Behandlung erhalten. Dabei sind die behandelten Tiere so zu kennzeichnen, dass die Markierung über die Dauer der Behandlung und der Wartezeit erhalten bleibt. Diese „Kennzeichnung“ ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ist in Einzelfällen die Markierung nicht mehr eindeutig erkennbar, ist die Wartezeit auf die gesamte Tiergruppe zu übertragen.

Ist eine genaue Angabe der Einzeltiere nicht möglich, zum Beispiel im Fall der Abgabe von nicht systemisch wirksamen Antibiotika, die im Rahmen von regelmäßiger Bestandsbetreuung für den zu erwartenden Bedarf der nächsten Tage abgegeben werden, muss die Tiergruppe, in der die Behandlung gegebenenfalls stattfinden wird, so konkret wie möglich eingegrenzt werden.

Im Einzelfall kann bereits bei der Untersuchung und der Diagnose durch den Tierarzt festgestellt werden, dass weitere Tiere erkranken werden und ebenso einer sofortigen Behandlung bedürfen. Grundlage hierfür müssen belegbare und nachvollziehbare Erfahrungswerte des Tierarztes für den konkreten Bestand bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse zum Krankheitsverlauf sein. Dies kann z. B. bei einer hochansteckenden Kälbergrippe oder MMA-Komplex der Fall sein. Hier kann der Tierarzt ausnahmsweise Arzneimittel bereits für die Tiere abgeben, die am Tag des Besuchs noch nicht erkrankt sind. Auch bei dieser Abgabe von Arzneimitteln muss er die Abgabefristen einhalten. Er muss den Behandlungserfolg kontrollieren und anhand seiner Untersuchungsergebnisse über eine eventuelle weitere Verwendung von nicht verbrauchten Arzneimittelresten entscheiden. Von einer solchen „Abgabe im Voraus“ ist die verbotene „Abgabe auf Vorrat“ zu unterscheiden.

Der Tierhalter darf für seine Tiere apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur in Apotheken oder bei dem behandelnden Tierarzt erwerben. Apothekenpflichtige Arzneimittel, z. B. Homöopathika, dürfen auch ohne tierärztliche Verschreibung in der Apotheke bezogen werden. Diese sind jedoch ausschließlich gemäß der Packungsbeilage anzuwenden und dürfen nur bei den Tierarten eingesetzt werden, für die sie zugelassen oder registriert sind. Der Bezug von Tierarzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere über das Internet bzw. über den Versandhandel ist grundsätzlich verboten. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die freiverkäuflichen Arzneimittel.²

Eine Abgabe von Arzneimittel auf Wunsch des Tierhalters entspricht ebenso wenig einer ordnungsgemäßen Behandlung, wie die Therapie durch den Tierhalter ohne vorherige tierärztliche Diagnosestellung am Einzeltier bzw. an einer Tiergruppe. Generelle schriftliche oder mündliche Behandlungsanweisungen ohne Bezug zu einer aktuellen tierärztlichen Diagnosestellung am Einzeltier oder an einer Tiergruppe entsprechen ebenfalls nicht den Vorgaben an eine ordnungsgemäße Behandlung im Rahmen der tierärztlichen Hausapothekenverordnung.

Sofern aus einer Behandlung noch Restmengen von Arzneimitteln beim Tierhalter verfügbar sind, können diese unter Verantwortung des Tierarztes wieder verschrieben werden. Dies ist entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. NULLBELEG).

Hinweis:

Wird vom behandelnden Tierarzt ein Bestandsbuchausdruck oder Kombibeleg für den Tierhalter angefertigt, sollten für den Teil der Bestandsbuchführung lediglich die Arzneimittelbezeichnung, die Wartezeitangabe und die Nummer des AUA-Beleges als Service für den Tierhalter „vorausgefüllt“ werden.

Die Dokumentation der Arzneimittelanwendung darf erst nach der Durchführung der Anwendung stattfinden (§ 2 Satz 1 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung). Eine Angabe von Behandlungszeiträumen („Von-Bis“) ist nicht zulässig.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit (des Tierhalters) dar.

6. **Arzneimittelbezeichnungen** sind vollständig und eindeutig anzugeben, sodass eine zweifelsfreie Identifikation möglich ist. Sie sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.
7. Die Angaben zu **angewendeten oder abgegebenen Mengen eines Arzneimittels** müssen eindeutig erfolgen, Angaben wie „eine Flasche“ oder „eine Packung“ reichen nicht aus, wenn unterschiedliche Packungsgrößen verfügbar sind.
8. Die **Wartezeit** muss für jeden Fall eindeutig angegeben werden. Besonderen Aufwand erfordern Präparate, die für mehr als eine Tierart zugelassen sind, die für unterschiedliche Applikationsarten zugelassen sind sowie Trockensteller, bei denen die Wartezeit von zwei verschiedenen Parametern (nämlich sowohl vom Zeitpunkt der Anwendung als auch vom Abkalbedatum) bestimmt wird.

Im Falle der **Abgabe von Tierarzneimitteln** an den Tierhalter sind zusätzliche Angaben notwendig:

9. Die **Diagnose** muss so exakt wie möglich gestellt werden. Für die Verwendung von Antibiotika wird auf die Antibiotikaleitlinie der Bundestierärztekammer verwiesen.

10. Chargenbezeichnung

11. Die **Dosierung** muss grundsätzlich pro Tier und Tag angegeben werden und sich auf das verordnete Arzneimittel beziehen.

Sofern Arzneimittel über das Futter oder Wasser verabreicht werden, wird auf den „Leitfaden zur oralen Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“ des BMEL verwiesen.

12. Die **Art der Verabreichung** ist eindeutig zu benennen. So ist in einigen Fällen die Wartezeit abhängig von der Art der Verabreichung. Die Angabe oral allein genügt nicht, es ist anzugeben, ob das Arzneimittel über Futter oder Tränke oder durch direkte perorale Eingabe verabreicht werden soll. Es ist **nicht** möglich, mehrere alternative Verabreichungen gleichzeitig anzugeben z. B. s. c./i. m./i. v.¹
13. Die **Anwendungsdauer** muss konkret formuliert sein. Ist die Wirksamkeit eines Arzneimittels bei seiner Abgabe veterinärmedizinisch nicht abschätzbar, so ist es zunächst für einen solchen Zeitraum anzuwenden, der erkennen lässt, ob ein Behandlungserfolg eingetreten ist. Diese ist durch den Tierarzt festzustellen; bei Bedarf ist die Behandlung fortzusetzen oder zu modifizieren.
14. Im Falle von Arzneimittelabgaben ist der **Zeitpunkt der Anwendung** festzulegen.
15. Sollten **weitere Behandlungsanweisungen** erforderlich sein, müssen sie so ausführlich formuliert sein, dass alle für die Arzneimittelanwendung relevanten Informationen der Gebrauchsinformation enthalten sind (z. B. Behandlungsintervall 12 h, 24 h, 48 h, 72 h oder Initialdosis höher als Erhaltungsdosis oder bei großem Injektionsvolumen mehr als eine Injektionsstelle erforderlich...).
- Sollte es in einzelnen Fällen dazu kommen, dass ein Tierhalter die auf einem Abgabebeleg verordnete Behandlung z. B. bei Therapiewechsel nach neuen Erkenntnissen abrechnen muss, so ist dies mit Datum und Handzeichen im Bestandsbuch zu dokumentieren.¹

Hinweis:

Die „**AUA-Belege**“ müssen gemäß § 13 Abs. 3 TÄHAV der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Dies beinhaltet, dass sie spätestens an dem auf eine Arzneimittelanwendung bzw. -abgabe **folgenden Tag in der Praxis verfügbar** sein müssen.

Haftungsausschluss:

Das Merkblatt ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Das Merkblatt dient als Hilfestellung und kann allenfalls allgemeine Informationen erteilen. Es kann nicht davon befreien, sich mit den rechtlichen Anforderungen - insbesondere der TÄHAV - auseinander zu setzen und insbesondere zu prüfen, ob im Einzelfall eine Besonderheit zu beachten ist. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.¹

Quellenangabe

- 1) Merkblatt Anwendungs- und Abgabebeleg • https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierarzneimittel_rueckstaende/
- 2) Leitfaden Tierarzneimittel; Stabsstelle Ernährungssicherheit • Regierungspräsidium Tübingen • Konrad-Adenauer-Straße 20 • 72072 Tübingen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Stand: September 2017